

Austausch zwischen Umweltministerium, Wasserverwaltung, LAKU und Beratungsorganisationen zur Umsetzung des neuen Schutzzonenreglements am Obersauerstausee (Stand 10.06.2021)

Fragestellungen bzw. zu besprechende Themen bezüglich der Umsetzung

Artikel 28

- Details und eine Erklärung zur Umsetzung der Anfrage zur Betriebsgenehmigung für Landwirtschaftliche Betriebe ist nötig. Eine Liste von den „installations, ouvrages, dépôts, travaux et activités visés“ die in diese Kategorie fallen, wäre wünschenswert. Eine Liste mit Bedingungen die von den „installations, ouvrages, dépôts, travaux et activités visés“ zu erfüllen sind und ab wann, wäre ebenfalls wünschenswert.
Keine Liste vorliegen
- Bei wem muss was angefragt werden?
Danièle Mousel: Die Anfrage muss beim Service des autorisations der AGE eingereicht werden. Diese Dienststelle überprüft die Anfragen auf ihre Vollständigkeit, bevor sie gegebenenfalls an weitere zuständige Abteilungen weitergereicht werden. Der Antragsteller erhält sowohl ein „accusé de réception“, wenn die Anfrage bei der Verwaltung eingeht als auch einen Brief, wenn das Dossier komplett ist. Auch wenn das Dossier administrativ gesehen komplett ist, besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die AGE bei Bedarf noch weitere Details beim Antragsteller nachfragt.
- Gibt es online Formulare über MyGuichet.lu?
Danièle Mousel: Der Service des autorisations ist dabei Antragsformulare spezifisch für die neuen Wasserschutzzonen des Obersauerstausees aufzustellen. Die Anträge sollen zukünftig über das MyGuichet Portal eingereicht werden können. Diese Funktion steht eventuell beim Inkrafttreten der Schutzzone noch nicht zur Verfügung.
- Gibt es eine Dauer ohne Antwort ab der man die Anfrage als genehmigt betrachten kann?
Danièle Mousel: Es muss eine Antwort abgewartet werden, welche in einem Zeitraum von 3 Monaten zu erwarten ist (Zielsetzung der AGE). Wenn Anfragen nicht gut erstellt wurden, dauert es möglicherweise auch länger.

Index 1, 0.1.

- Getriebeölwechsel ist im gesamten Einzugsgebiet genehmigungspflichtig?
Joe Vrehen: Ja. Dies ist jedoch von Betrieb zu Betrieb zu betrachten; bei manchen landwirtschaftlichen Betrieben kann eine bestehende Wassergenehmigung wohl dahingehend angepasst werden (dies muss aber noch juristisch überprüft werden). Zur administrativen Vereinfachung wird versucht den Aspekt der Genehmigungsanfrage zum Getriebeölwechsel in die Anfrage der Betriebsgenehmigung zu integrieren. Damit wäre eine separate Anfrage zur Genehmigung für Ölwechsel nicht nötig. Die Genehmigung wird für einen gewissen Zeitraum gültig sein (voraussichtlich mehrere Jahre).

0.3.

- Ist die Lagerung von z.B. Mineralöl oder Mineraldünger wirklich verboten? Was ist mit „mise en depot definitif“?

Joe Vrehen: Dieses Verbot betrifft nur die Endlagerung. Es gibt jedoch keine fixe Zeitspanne die „mise en depot definitif“ definiert. Allgemein gilt, eine Zwischenlagerung, d.h. eine Lagerung mit nachgehender Nutzung, ist erlaubt.

Index 31, 6.20. Auszäunungen von Bachläufen:

- Wer wird hier die Entscheidung treffen, ob eine Ausnahme gemacht wird oder nicht. Nach welchen Kriterien wird dies bewertet?

Frank Richarz: An dieser Fragestellung arbeitet momentan eine separate Arbeitsgruppe, welche einen Entscheidungsbaum nachbessert, wann eine Ausnahmegenehmigung zur Auszäunung geben werden kann oder nicht. Das Umweltministerium hat folgende Akteure dazu eingeladen: AGE, ANF, Naturpark Obersauer (Gewässervertrag inkl. COPIL Obersauer, Biologische Station, Landwirtschaftsberatung).

Bruno Alves und Joe Vrehen: Der Kriterienkatalog ist ausgearbeitet, wird aber noch mit Input aus der Praxis sowie Vor-Ort-Erkenntnissen angepasst. Die ASTA war in dieser Arbeitsgruppe der Gebietsbegehung nicht mit dabei. Bei der ursprünglichen Ausarbeitung des Kriterienkatalogs war allerdings u.a. die Regionalstelle der ASTA eingebunden. Die Landwirte sollen den Entscheidungsbaum zur Verfügung gestellt bekommen, um selbst bewerten zu können, ob eine Ausnahmegenehmigung angefragt werden kann.

Jean-Marc Simon: Wegen dem hohen Wasser- und Naturschutzeffekt sollen die Berater das Auszäunen prinzipiell empfehlen. Die Auszäunung könnten breiter als der vorgeschriebene Meter gestaltet werden, mit der Empfehlung AUK-Programme zu nutzen. So kann eine Win-Win Situation geschaffen werden.

- Welche Förderung sind für die Auszäunungen gegeben und wer erledigt die anstehenden Arbeiten?

Joe Vrehen: Eine Förderung für den laufendem Meter Zaun ist gegeben. Zum Aufrichten und Freihalten ist noch unklar, ob eine Förderung möglich ist, und wer diese Arbeit macht. Dies ist auch Teil der Diskussion der bestehenden Arbeitsgruppe.

Jean-Marc Simon: Wichtig ist hier das Freihalten von Biotopen zu beachten.

- Müssen die Auflagen zur Gülleausbringung am Hang > 10% in Ackerkulturen bereits dieses Frühjahr erfüllt werden, wenn das Reglement vorher veröffentlicht wird? Die gleiche Frage gilt ebenso für den Maisanbau in der Zone IIB und für die Berechnung der Maisdüngung.

Joe Vrehen: Ja, diese Auflagen müssen eingehalten werden, sobald das Reglement in Kraft ist. Die Verordnung kann nichts verbieten, was vorher gemacht wurde, d.h. wenn die Gülleausbringung oder das Maissetzen vor dem Inkrafttreten gemacht wurde, ist dies nicht rechtswidrig.

Es werden keine Sanktionen ausgesprochen, wenn ein Betrieb bestimmte Vorgaben der Stausee-Verordnung (VO) aus bereits erfolgter Tätigkeit vor Inkrafttreten der VO nicht einhalten kann.

Alain Majerus: Jeder sollte den Betrieben anraten sich sofort an die Gesetzgebung zu halten, und sich nicht nach einem informellen Abkommen zu richten, weil die Kontrollen sich nur nach dem Datum von der Verordnung richten werden.

Index 36:

- Ist eine Beweidung nach 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung auf Flächen, die dann noch in einer D-Klasse sind, noch erlaubt? Wie wird das geahndet?

Claude Neuberg: Auch die Beweidung wird unter „engrais phosphatés“ berücksichtigt; jeder P-Dünger, sowohl org. als auch min., wird in der P-Bilanz betrachtet.

Die AGE wird die Kontrollen diesbezüglich ausführen.

- Müssen die Phosphorwerte sich binnen 5 Jahren (gemäß aktueller Bodenanalyse) in der Klasse C befinden oder muss die (notwendige) Bilanzrechnung indizieren, dass die Düngung an die Versorgungsstufe C berechnet/ angepasst wurde, mit den entsprechenden Abschlägen und diese nicht überschreitet?

Gefragt wird aus Perspektive von Flächen, die jetzt bei Versorgungsstufe E liegen und nicht oder nur schwer in die Klasse C innerhalb von 5 Jahren zu bekommen sein werden. Auf denen z.B. Beweidung praktiziert wird, eine Mahd jedoch nicht möglich ist.

Claude Neuberg: Nach Inkrafttreten der Schutzzonen müssen P-Bodenanalysewerte bis zum 30. April des Folgejahres nach Inkrafttreten der Verordnung bei der AGE eingereicht werden. Liegt der P-Werte fünf Jahre später in der D-Klasse wäre dies sanktionierbar. Im Reglement ist jedoch nicht festgehalten, wie die genaue Vorgehensweise nach 5 Jahren vorstattengeht. Ob eine Sanktion (Verbot von P-Düngung) erfolgt, wird wohl teils auf der Evaluierung der 5-jährigen schlagspezifischen P-Bilanz beruhen. Es ist aber auch ein Unterschied, ob man sich bei Eintreten der Stausee-VO in Gehaltsklasse E oder D befand. In Kombination damit sollte gesunder Menschenverstand angewandt werden, um zu entscheiden, was auf der Parzelle gemacht werden darf, wenn die Parzelle noch die Bodengehaltsklasse D aufweist. Die Bodenprobenahme und Nährstoffanalytik bringen eine gewisse Ungenauigkeit der Analysewerte mit sich, so dass, die Grenzen der Gehaltsklassen nicht zu strikt betrachtet werden. Z.B. wenn auf einer Parzelle der unterste Wert der D-Klasse nachgewiesen wird, wird die Düngung wohl nicht automatisch verboten. Wenn die AGE nach 5 Jahren anhand der P-Bilanzen sieht, dass der Landwirt sich bemüht hat den P-Wert zu reduzieren, wird die P-Düngung wahrscheinlich nicht ganz verboten. Eine weitere Anpassung der P-Düngung, welche den Standortgegebenheiten Rechnung trägt, ist aber unabdingbar (z.B. reduzierte Gabe).

Parzellen mit P-Werten in der D- und E-Klasse, die keine andere Nutzung als die Beweidung ermöglichen, sollten ab sofort extensiv beweidet werden um das 5-Jahresziel (Klasse C) erreichen zu können. Zudem wird angeraten schon nach 3 Jahren eine neue Bodenanalyse durchführen zu lassen, um die Entwicklung der P-Versorgung selbst evaluieren zu können. So kann die Bewirtschaftung in den letzten 2 Jahren vor der 5-jährigen P-Bilanzierung, wenn nötig, weiter angepasst werden.

- Wie muss die Phosphorbilanz ausgeführt werden?

Claude Neuberg: Zur administrativen Vereinfachung soll eine 5 Jahres-Bilanz zusammengestellt aus den bereits errechenbaren jährlichen Bilanzen der Düngeplanungsprogrammen vorgelegt werden.

- Wie wird „de manière localisée“ auf Festdünger angewandt? Fester org. Dünger ist schwierig lokalisiert auszubringen, wird dieser zur Ausbringung ausgeschlossen?

Claude Neuberg: Zur Pflanzenreihe geben ist lokalisiert, somit sind aktuell Festdünger wie Mist praktisch ausgeschlossen. Die Feststofffraktion separierter Gülle wäre technisch aber

durchaus möglich. Es wird seitens der AGE angestrebt die erlaubten Verfahren zur lokalisierten Ausbringung in einem Handbuch aufzuführen. Dieses Handbuch sollte angepasst werden, wenn neue Techniken entwickelt und auf den Markt gebracht werden.

6.20. Düngung mit Festmist:

- Ist in der Zone IIB die Düngung von Festmist auf Feldfutter verboten, oder unter welchen Konditionen ist dies erlaubt? Keine Angabe dazu im Index 37.

Joe Vrehen und Claude Neuberg: Feldfutter ist eine Ackerkultur; wenn org. Dünger nicht eingearbeitet werden kann, darf er nicht angewendet werden.

Der Begriff „prairies“ ist in diesem Index unglücklich abgekürzt, es ist aber klar Dauergrünland im ersten Punkt des Index 37 visiert. Im zweiten Punkt sind Ackerkulturen inklusive Feldfutter visiert. Allgemein ist die gesamte Nomenklatur der Stausee-VO an die Nomenklatur der Nitratdirektive (des „Nitratreglementes“) angepasst, da dürfte keine Verwirrung entstehen.

Index 37:

- Muss in der Zone IIB jedes Jahr aufs Neue eine Genehmigung angefragt werden, wenn man hier Organik ausbringen möchte?

Joe Vrehen: Genehmigungen sollen für einen gewissen (mehrjährigen) Zeitraum ausgestellt werden.

Wird die Dauer der Genehmigung Betriebs- bzw. Parzellen-individuell festgehalten, oder wird noch eine fixe Periode für die Dauer einer jeden Genehmigung festgelegt?

Keine Antwort vorliegen

- Reicht hier nicht auch nur eine Deklaration?

Joe Vrehen: Eine Deklaration reicht nicht. Es muss eine Genehmigung angefragt werden, die dann, bei positivem Befund, von der Umweltministerin ausgestellt wird.

- Welche Kriterien werden berücksichtigt, um eine Ausnahmegenehmigung auszustellen? Bzw. welche Kriterien müssen erfüllt sein?

Joe Vrehen: In den Indizes steht genau drin, welche Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt sein müssen.

6.26. Kompostausbringung, Index 38:

- Beinhalten die Gebote zur Kompostausbringung, speziell in der Schutzzone III, keine weiteren Kriterien zu den landesweiten Bestimmungen.

Claude Neuberg: Allgemein, wenn nicht spezifisch in der Stausee-VO anders geregelt, gelten die landesweit bestehenden Bestimmungen.

Index 40:

- Wie wird sich die Ausbringung von „fumier mou“ mit direkter Einarbeitung bei Hangneigung >10% vorgestellt? Es gibt **keine Maschine**, die den **Mist direkt in den Boden einarbeiten** kann. Technisch nicht möglich. (Siehe Antwort zu Index 36)

- Mit welchen Pflanzen muss der Grünstreifen, welcher am Fuß einer Parzelle mit > 10% Gefälle angelegt werden muss, angesät werden?

Joe Vrehen: Es gibt hierzu keine Liste von vorgeschriebenen Pflanzenarten.

- Kann dies auch mit einer Blütmischung erfolgen und als Blühstreifen angemeldet werden?

Joe Vrehen: Bestimmte Blütmischungen haben nicht den gewünschten Effekt des Erosionsschutzes. Bei bestimmten AUK-Programmen ist die Blütmischung vorgeschrieben. Da diese Mischungen nur einen unzureichenden Erosionsschutz gewähren, erfüllen sie nicht die Bestimmung der Stausee-VO.

Claude Neuberg: Im Einzugsgebiet des Stausees obliegt dem Wasserschutz die absolute Priorität. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Schutzziele aus den Augen verloren gehen. Blütmischungen mit wissenschaftlich belegtem Erosionsschutz von mindestens 70 % Bodenbedeckungsgrad - besser ≥ 80 % - würden/werden anerkannt. Dies erlaubt es Wasserschutz- und Naturschutzziele zu kombinieren.

Übergangsmäßig bis zum nächsten Agrargesetz wird die AGE eine Förderung über das Blühstreifen-AUK-Programme auf diesen obligatorischen Erosionsschutzstreifen nicht in Frage stellen. Im Rahmen des zukünftigen Agrargesetzes müsste dann sicherlich bei Weiterführung des aktuellen Programmes eine Genehmigung seitens der EU-Kommission eingeholt werden. Die AGE beziehungsweise das Umweltministerium wird dies mit dem Landwirtschaftsministerium besprechen.

- Sind die Karten der Einstufungen der Hangneigung auf dem Geoportal noch aktuell?

Joe Vrehen: Die Einstufungskarte von 5% ist im Geoportal verfügbar. Layer: „Einschränkungen für die Lagerung organischer Dünger und Silofeldmieten (Hangneigung > 5%“.

<https://map.geoportail.lu/theme/main?version=3&zoom=8&X=667917&Y=6394482&lang=fr&layers=1461&opacities=1>

- Werden diese Karten der Hangneigungseinstufung jährlich erneuert, da sich die Flächenzuschnitte eventuell ändern?

Bei der Einstufung der Flächen mit über 5 % Hangneigung sind die Einteilungen nicht basierend auf Parzellengrenzen (weder FLIK noch Schlag oder Kataster) und sind somit nicht anfällig für Veränderungen. Bei Flächen über 10% Hangneigung ist die Einteilung jedoch FLIK-Parzellen bezogen. Dies bringt jährliche Änderungen einzelner Flächen im Gebiet mit sich, welche in der Karte „Einschränkungen für die Ausbringung organischer Flüssigdünger und Maßnahmen gegen die Erosion (Hangneigung > 10 %)“ aktualisiert werden müssten.

AGE: Die Frage zu den 5% Hangneigung hat sich erledigt (siehe obige Antwort). Da die Karte zu den FLIK-Parzellen mit über 10% durchschnittlicher Hangneigung derzeit nur vom Landwirtschaftsministerium erstellt werden kann, muss eine praxisgerechte Lösung gefunden werden. Die AGE bemüht sich darum diese zeitnah heranzuführen.

- Soll die Einstufung der Flächen > 10% Hangneigung nicht besser Schlag bezogen sein, um Unterschiede in der Bewirtschaftung der Landwirte besser wieder zu spiegeln?

AGE: Es gilt die Bestimmung der Stausee-VO.

- Das Gleiche gilt für Index 46. Maissetzen ist jetzt aktuell. Der Landwirt muss wissen auf welchen Maisflächen jetzt ein Erosionsschutzstreifen (je nach Hangeinteilung) angelegt werden muss. Dazu muss die Frage sehr kurzfristig beantwortet werden.

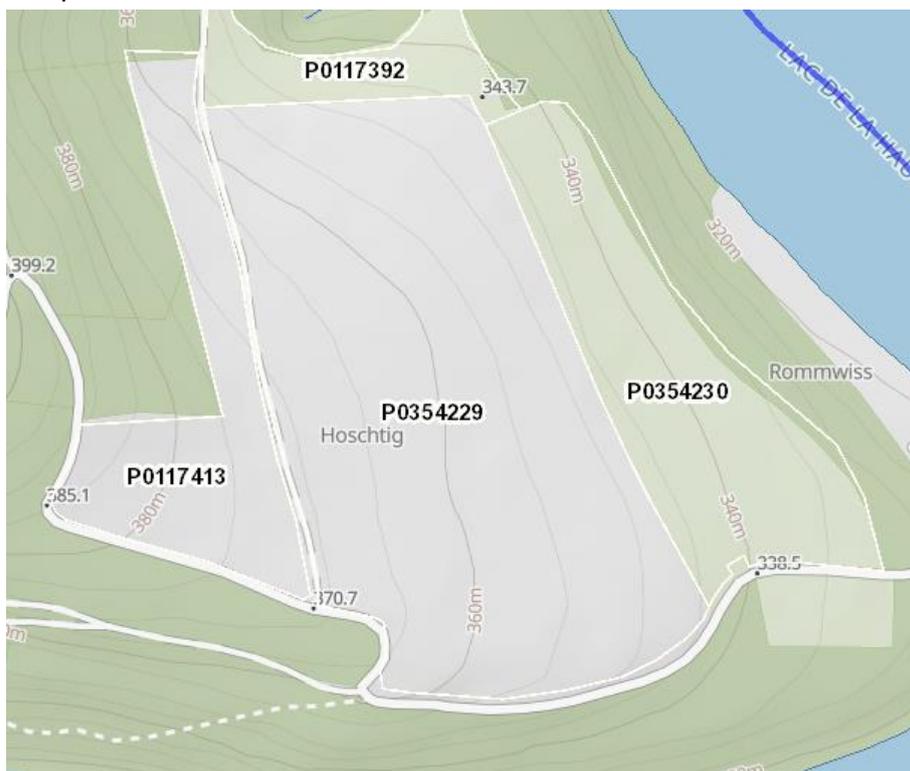
AGE: Hier gilt das gleiche wie bereits vorher erwähnt.

- Eine Definition von Fuß der Parzellen („en bas de pente“) wäre nützlich. Was ist z.B. vorgeschrieben, wenn eine Parzelle spitz nach einer Seite zum Hang hängt? Muss dann am unteren und am „seitlichen“ Rand ein Grünstreifen angelegt werden? Als Beispiel, wo müsste bei den 2 folgenden Parzellen ein Grünstreifen angelegt werden?

Beispiel P0923707:



Beispiel P0354229:



- Wenn ja, wann/ in welchem Zeitraum wird der Layer auf Basis des digitalen Höhenmodells jährlich um die Parzellen mit 5% (6.17., 6.18.) bzw. 10% (6.27., 6.30., 6.31.) Hangneigung aktualisiert?

AGE: Siehe obige Antworten.

- Die Basis der Parzellen für die Düngeplanung (Start August/September) ist der Stand vom Mai (Flächenantrag). Über den Winter ändern aber womöglich noch mehrere FLIK Einteilungen (aus unterschiedlichen Gründen). Somit ist die Planung der organischen Düngerausbringung und der Grünsteifen möglicherweise bei der Ausführung im nächsten Frühjahr nicht mehr angebracht. Wie gehen wir damit um?

AGE: Wie bereits erwähnt, die AGE verfügt nicht über die Datenlage dies zu gewährleisten. Sie bemüht sich aber um eine praxisgerechte Lösung. Allerdings kann der Bewirtschafter sich gegebenenfalls an den Vorjahren orientieren. Im Zweifelsfall sollte sich der Bewirtschafter an die zuständige Verwaltung wenden.

- Auf welchem Weg können wir (LAKU-Koordination, Beratungsorganisationen) die (jährlich) aktualisierten Shapefiles der Parzelleneinstufung von > 5 % und > 10% Hangneigung (auf Basis des Höhenmodell Layers) beziehen?

Noch keine Antwort vorliegen

Joe Vrehen: Die AGE wird noch zu klärende Fragen und Kommentare unter Index 40 nachträglich bearbeiten und beantworten.

Index 44, 6.37. (Sommer)Zwischenfrucht:

- Gibt es hier eine Mindestzeit, welche die Kultur auf der Fläche bleiben muss?

Joe Vrehen: Es gibt keine vorgeschriebene Mindestzeit.

Hermann Schumacher: Anmerkung, dass eine Zwischenfrucht eine Entwicklungszeit von 6-8 Wochen hat.

- Wie soll ein Biobetrieb so eine effektive Unkrautbekämpfung mit der Saatbettbereitung vornehmen? Zeitraum wird zu eng! Was ist bei einem Biobetrieb, wenn Zwischenfrucht durch Trockenheit nicht aufläuft und später mit der Winterkultur zusammen aufläuft?

Joe Vrehen und Gilles Altmann: Eine ausreichende UKB nur durch die Saat einer Sommerzwischenfrucht ist nicht möglich. Im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, muss die Fruchtfolge so angepasst werden, dass der Unkrautdruck zwischen den Hauptkulturen gering bleibt und die Fruchtfolge soll so gestaltet werden, dass keine langen Zwischenzeiten entstehen.

- Aufgrund der starken Abhängigkeit von der Witterung im Hochsommer kann der Landwirt nicht präzise einschätzen, ob die nachfolgende Hauptfrucht in 8 Wochen eingesät werden kann oder nicht. Wie gehen wir damit um?

Claude Neuberg: Das Ziel ist es den Boden das ganze Jahr über so viel wie möglich bedeckt zu haben. Es erfolgen nämlich auch Auswaschungen aus dem Boden im Sommer bei stärkerem Niederschlag. Besteht also die Möglichkeit, dass es länger als 8 Wochen werden bis zur Saat der nächsten Hauptfrucht, muss eine Zwischenfrucht eingesät werden. Diese Sommerzwischenfrucht könnte dann im Spätherbst noch genutzt werden (z.B. Grasschnitt). Es ist aber nicht ein vorrangiges Ziel dieser Bestimmung den Anbau von

Sommerzwischenfrüchten anzuregen. Vielmehr geht es um eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung und somit die Vermeidung von Nährstoffverlusten sowie weiteren Einträgen. Es geht also darum sich Gedanken über die zukünftige Fruchtfolge(n) des Betriebes zu machen (Stichwort: mehrjährige betriebsindividuelle Fruchtfolgeplanung). In diesem Sinne kann die Fruchtfolge so angepasst werden, dass eine Sommerzwischenfrucht nicht nötig ist/wird.

Index 48, 6.41.:

- Welche Kulturen fallen in die Kategorie: *“prairie temporaire“*? Jene Kulturen (bzw. Kulturcodes), die auch vom SER als *prairie temporaire* klassifiziert werden?

Claude Neuberg:

Der Begriff *“prairies temporaires“* ist ein Überbegriff für reines (Feldfutter-)Gras, Leguminosen-Grasmischungen (z.B. Klee gras), aber auch Grassamenkulturen. Die Nutzung - also Feldfutter oder Grassamen-Produktion - spielt hier keine primäre Rolle.

Der Begriff *„prairies temporaires“* in der Stausee-VO nimmt Bezug auf die Nitratdirektive/das *„Nitratreglement“* und nicht auf die landwirtschaftliche Gesetzgebung bzw. Statistik.

Ergänzung: Reine Futterleguminosenbestände, welche in der Kultur shapefile der ASTA unter Feldfutter klassiert sind, sind für die AGE hier nicht inbegriffen, sondern fallen laut „Nitratreglement“ unter „cultures pures de légumineuses fourragères“.

- Falls ja, trifft das Düngeverbot auch dann zu, wenn auf der gleichen Fläche zunächst zwei Jahre Feldfutter (FF), hiernach für zwei Jahre eine andere FF Kultur (z.B. Saatgut von Futtergräsern (Kulturcode 64) und/ oder gemischtes FF (74 oder 174) eingesät wurden?
 - **Präzise gefragt:** werden die Jahre pro Kultur gezählt oder pro Kulturfunktion? Und wenn nach Kulturfunktion gezählt wird, welche Kulturen fallen jeweils in welche Kategorie zusammen?

Claude Neuberg:

Es wird betrachtet wie lange die betreffende Kultur auf der Parzelle steht, bis eine Bodenbearbeitung stattfindet. Die Bodenbearbeitung sollte idealerweise in die Schlagkartei eingetragen werden, damit dies bei einer Kontrolle nachzuvollziehen ist.

Wenn ein 2-jähriger Grassamenbestand im folgenden Jahr im Flächenantrag als Feldfutter deklariert wird und dann nach dem 4. Jahr (also 2+2) umgebrochen würde das Verbot der organischen Düngung des Index 48 in Kraft treten, weil beide Kulturen als Feldfutter betrachtet werden.

Frage zum Verbot organischer Düngung nach Umbruch von Dauergrünland/Leguminosen (Artikel 7):

Beispiel:

Das „folgende Kulturjahr“ könnte auch länger sein als die Folgekultur, die auf der Parzelle steht. Wird z.B. Dauergrünland im Frühjahr umgebrochen und ein Sommerweizen eingesät, darf auch nach der Ernte vom Weizen (Juli/August) kein organischer Dünger ausgebracht werden. Somit darf eine nachfolgende Zwischenfrucht nicht mit Organik angedüngt

werden. Eine Winterfrucht würde aber wohl wieder mit organischem Dünger gedüngt werden können, da diese in das nächste Kulturjahr fällt, obwohl noch kein Jahr nach dem Umbruch verging.

- Gibt es ein Stichdatum ab wann ein Kulturjahr endet/ beginnt oder wird hier eher ein Zeitraum bestimmt, in Bezug auf die Kulturfolgen?

Joe Vrehan: Das Kulturjahr fängt mit der Ernte der Vorfrucht an und geht bis zur Ernte der Hauptfrucht. Dies gilt auch für Feldfutter.

Bitte das Kulturjahr von Grünlandflächen (prairies permanentes et temporaires) präzisieren, da diese mehrmals im Jahr beerntet werden. Sollte z.B. nach dem Umbruch von Leguminosen ein Feldfutter eingesät werden, bis wann darf die Parzelle nicht organisch gedüngt werden? Bis nach dem ersten Schnitt, oder gibt es hier eine andere Bestimmung?

AGE: Dies ist abhängig von der jeweilig geltenden Gesetzgebung sowie der jeweiligen Nutzung.

Index 50:

Welche Zahlen bilden die Basis der Berechnung (Stickstoffgabe) bei den Hackkulturen?

- Vorfruchtwert
- Nachlieferung der Zwischenfrucht
- Nachlieferung aus dem Humus
- Atmosphärische Deposition
- **Wann** muss die N_{\min} -Analyse durchgeführt werden? Vor der Bodenbearbeitung, vor Düngung, vor Aussaat oder während des Wachstums?

AGE: Die N_{\min} -Analyse ist ein Hilfsinstrument zur Anpassung einer bedarfsgerechteren N-Düngung.

- **Kann/ Darf** man im Juni nachdüngen, wenn eine N_{\min} -Analyse zeigt, dass zum entsprechenden Zeitpunkt (kurz vor Reihenschluss) zu wenig verfügbarer Stickstoff vorhanden ist?

AGE: Sofern diese zusätzliche Gabe den N-Bedarf nicht überschreitet, ist sie zulässig.

- Sind die genannten Parameter grundsätzlich alle von den 150 kg $N_{\text{verfügbar}}$ /ha abzuziehen oder gibt es auch eine *Mindestmenge*, die gedüngt werden darf?

Claude Neuberg: Luxemburg muss aktuell den nationalen Nitrataktionsplan anpassen. Innerhalb von einigen Monaten wird die neue Methodik zur Düngeberechnung laut Nitratdirektive in die Öffentlichkeitsprozedur gehen. Bis die neue Methodik vorliegt soll die Berechnung laut den individuellen Zahlen der Beratungsorganisationen zum Vorfruchtwert, zur Nachlieferung der Zwischenfrucht, zur N-fixierung von Leguminosen und zur Humusanrechnung berechnet werden. Atmosphärische Deposition ist gleichgestellt mit den Nährstoffverlusten die natürlich gegeben wären. Diese Deposition muss also nicht in der Düngeberechnung berücksichtigt werden. Solange die neue Methodik der Nitratdirektive nicht angenommen wurde, gelten die aktuellen Berechnungsmethoden.

- Kann das neue Reglement zum Nitrataktionsplan im Vorfeld zur Öffentlichkeitsprozedur mit den Beratungsstellen besprochen werden?

Claude Neuberg: Das Umweltministerium entscheidet, ob und inwieweit die Landwirtschaftsberater vor der Öffentlichkeit eingebunden werden.

AGE: Im Rahmen der Ausarbeitung der Stausee-VO wurden dem Umweltministerium bereits Vorschläge unterbreitet. Diesen wird selbstverständlich die nötige Beachtung geschenkt.

Index 53:

- Wie werden Hackschnitzel behandelt, die unter freiem Himmel unter einer Plane/ Vlies gelagert werden? Wird hier das Volumen nach dem Häckseln gemessen oder wie viel Festmeter dies entspräche? (Unterschied um Faktor 2,5 Festmeter zu Hackschnitzel)

Joe Vrehen: Das Volumen ist maßgebend: 1 m³ Hackschnitzel oder 1 m³ Stammholz wird gleichbehandelt.

Diskussionsthemen:

Folgende Artikel (Kompost und Hühnermist ausgeschlossen) schränken die Wirtschaftsdüngerausbringung ein, eine Konzentrierung der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und ein erhöhter Mineraldüngerzukauf/-import drohen dem Gebiet.

Wie gehen wir damit um?

Art 7 Umbruch von Dauergrünland, Weide und Leguminosen

6.24. Düngung mit Phosphordüngern

6.28. Düngung mit anderen Mistarten

6.29. Düngung mit Festanteil von Gärresten oder behandelte Gülle (z.B. CULTAN Gülle)

6.30. Düngung mit Halbfestmist

6.31. Düngung mit Mistsickersaft, Gülle, Gärresten...

6.41. Umpflügen von Feldfutter (4-jährig)

6.43. Anbau von Mais, Rüben und Kartoffeln

Diese Diskussion wurde im Vorfeld bereits geführt und hier nicht nochmal aufgegriffen. Zur Vermeidung der Import stehen Maßnahmen (LAKU, AUK) zur Verfügung.

Es sind viele Genehmigungsanfragen, Ausnahmegenehmigungsanfragen und Meldungen nötig (s.u. Bauanfragen ausgeschlossen). Wer ist hier Ansprechpartner? Ist dies zeitnah leistbar?

Art 24 Verwendung von Pestiziden

Art. 26 Betriebsgenehmigungen aller (?) Betriebe

0.1. Verwendung von Schmierölen...

0.2. Kraftstoffbetankung

- 6.12. Zwischenlagerung von Silage
- 6.20. Beweidung
- 6.21. Nutzungsänderung von Dauergrünland
- 6.26. Düngung mit Kompost
- 6.27. Düngung mit Geflügelausscheidungen
- 6.36. Dauergrünland - Erneuerung
- 6.37. Ganzjährige Bodenbedeckung

Die Antworten der Fragen zum Artikel 28 und Index 1, 0.1. geben Schlüsse zu diesem Punkt.

Allgemeine Anmerkungen

Wird eine Übergangsfrist gewährt?

- Bis dato erstellte Düngepläne berücksichtigen das neue RGD noch **nicht**, da die meisten Kulturen schon eingesät sind und die erste Düngung vor Inkrafttreten des RGD erfolgte >>> **Umsetzen der neuen Maßnahmen erst im Herbst 2021 bzw. zum nächsten Kulturjahr ermöglichen**

Die Stausee-VO sieht einige Übergangsfristen vor. Da wo keine solchen vorgesehen sind, treten die Bestimmungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Flächenprämie

Obwohl die Schutzzone noch nicht in Kraft ist, hat der SER die neuen Wasserschutzzone bereits im System des Flächenantrags integriert, damit Landwirte sicher die M12 Prämien erhalten können, sobald die entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt wird.